

SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN IM AUSSENBEREICH

Informelles Rahmenkonzept zur Potenzialflächensuche



Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung und Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

Stand: 19.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel.....	3
2. Festlegung des Untersuchungsraumes	4
3. Landes- und Regionalplanerische Vorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan 2021	5
3.2 Regionalplan Planungsraum I (1998).....	7
4. planungsrechtliche Einordnung	10
5. Methodik.....	11
6. Kriterien des Erneuerbare Energie Gesetz (EEG 2023).....	11
7. Tabu- und Abwägungskriterien.....	13
8. Potenzialflächen	19
9. Auswertung	22
10. Verzeichnisse und Anlagen	25
10.1 Abbildungsverzeichnis	25
10.2 Tabellenverzeichnis	25
10.3 Anlagenverzeichnis.....	25
10.4 Abkürzungsverzeichnis	25
11. Quellenverzeichnis	26

1. Anlass und Ziel

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes wurden die Möglichkeiten für großflächige Photovoltaikanlagen überschlägig geprüft. In diesem Zusammenhang wurde mit einem Grundstückseigentümer Kontakt aufgenommen. Dieser zeigte sich offen für die Idee solche Anlagen auf seiner Fläche umzusetzen. Diese positive Resonanz nahm die Verwaltung zum Anlass gesamtträumlich zu prüfen, wo großflächige Photovoltaikanlagen möglich wären. Doch nicht allein lokale Interessen bewegen die Stadt zur Förderung von Solarenergie. Auch die globalen Ereignisse wie der Ukraine Krieg und das daraus resultierende Handlungserfordernis die landesweite Energiepolitik zu überdenken, sollten ausreichend Anlass bieten, die erneuerbaren Energien lokal zu unterstützen, um Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern zu minimieren. Darüber hinaus haben die erneuerbaren Energien zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung einen hohen Stellenwert erfahren, der sich in der Änderung des EEG 2023 ebenfalls widerspiegelt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 01.09.2021 herangezogen, der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich“ beschreibt und eine generelle Alternativenprüfung vorsieht. Mit einem informellen Rahmenkonzept sollen geeignete Potenzialflächen ermittelt werden.

Mit Datum vom 11.02.2022 versandte das Ministerium weitere Hinweise zum „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“. Vorrangig wird darauf hingewiesen, das Vorhaben mit einer Größe von über 20 ha nach Ziffer 3.4.2 Abs. 5 des Landesentwicklungsplanes (LEP) in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) auslösen. Hier können dann Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dafür dienen, dass auf ein ROV verzichtet werden könnte.

Mit Schreiben vom 18.10.2022 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mit, dass die Landesregierung am 13.09.2022 beschlossen hat auf die Durchführung eines ROV zu verzichten, auch wenn vorhandene Anlagen erweitert oder Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Dennoch wird empfohlen, die Handreichung vom 11.02.2022 für die inhaltliche Ausgestaltung von Konzepten heranzuziehen und eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen.

Durch die fortlaufenden Gesetzesänderungen in den letzten beiden Jahren, bspw. das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ und die Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) 2023 wird eine Anpassung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des zuvor genannten Erlasses erforderlich. Ein neuer Erlass liegt jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

In einer ersten fachlichen Einschätzung wird nicht davon ausgegangen, dass im Glinder Stadtgebiet mit Potenzialflächen von mehr als 20 ha Größe zu rechnen ist. Bei einer gemeindeübergreifenden Betrachtung könnte diese Größenordnung ggf. möglich

sein. Der Großteil der Gemeindegrenze im Westen zur Gemeinde Oststeinbek verläuft im Außenbereich entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Anders als die Grenzen zur Stadt Reinbek oder der Gemeinde Barsbüttel, die in erster Linie durch die Kreisstraße (K) 80 bzw. die Bundesautobahn (BAB) A24 bestimmt werden.

Bei der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes wurden übergeordnete Behörden und die Nachbarkommunen in der Zeit vom 12.12.2022 bis 31.01.2023 beteiligt. In der rechtzeitigen Abwägung bestimmter Standort- und Ausschlusskriterien und der frühzeitigen Abstimmung besteht der Vorteil mögliche Konflikte zu identifizieren und zu lösen. Anschließend wurde auch die Öffentlichkeit im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 18.01.2024 informiert. Für ein mögliches nachgelagertes Bauleitplanverfahren für eine Solarfreiflächenanlage könnte das Konzept somit zeitsparend wirken. Auch bei anderen Planungen wäre das Rahmenkonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen. Es würde ebenso bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes Berücksichtigung finden, um zukünftig Nutzungskonflikte auf bestimmten Flächen zu vermeiden.

Im Ergebnis soll das Rahmenkonzept mögliche Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Solarenergienutzung aufzeigen, um auf weitere denkbare Anfragen vorbereitet zu sein. Die Nachfrage kann so auf konfliktarme Flächen gelenkt werden. Der Vorteil des Konzeptes besteht somit in der Steuerung möglicher Solarprojekte innerhalb des Untersuchungsgebietes. Es bietet eine Handreichung um Flächen Eigentums- und Verfügbarkeitsunabhängig zu beurteilen und gemeindliche Entscheidungsprozesse zu vereinfachen. Die Beurteilung zur Geeignetheit erfolgt ausschließlich aufgrund fachlicher Anforderungen und Maßgaben. Eine Umsetzungspflicht ist damit nicht verbunden. Die konkrete Umsetzung hängt letztlich von den Vorstellungen und Zielen der Grundstückseigentümer:innen ab. Aber es ist davon auszugehen, dass die Potenzialflächen in der gesamtträumlichen Planung vorerst für andere Nutzungen aus der Betrachtung fallen.

Des Weiteren soll sich die Untersuchung nicht auf Flächen beschränken, die lediglich ausschließlich im Fokus des EEG stehen und dessen Standortbedingungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG erfüllen. Ob eine Fläche im Rahmen des EEG förderfähig wäre, ergibt sich bei der weiterführenden Betrachtung.

2. Festlegung des Untersuchungsraumes

Die Potenziale für Photovoltaikfreiflächen sollten nach Möglichkeit grenzüberschreitend ermittelt werden. Eine großräumige Analyse macht es möglich Schwerpunktbereiche für die Solarnutzung zu ermitteln und gleichzeitig eine Überlastung und Überfrachtung des Landschaftsraumes zu verhindern. Des Weiteren könnten wirtschaftlich tragfähige Flächen erst durch grenzüberschreitende Flächenpotenziale entstehen.

Für Glinde macht eine grenzüberschreitende Betrachtung nur in westliche Richtung nach Oststeinbek Sinn. Die westliche Gemeindegrenze zur Gemeinde Oststeinbek verläuft vorrangig im Außenbereich entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen oder Grünflächen. Hier wären zusammenhängende Flächen zwischen den

Gemeindegrenzen denkbar und es muss dadurch gezielt auf freizuhaltende Landschaftsfenster geachtet werden.

Die Grenze zwischen Glinde und der Stadt Reinbek im Osten verläuft in erster Linie entlang der K80 und bietet somit kein Potenzial für gemeinsame Flächen. Auch wahrnehmbare Blickbeziehungen sind durch die Barriere der K80 kaum gegeben.

Im Norden ist Glinde durch die Bundesautobahn A24 begrenzt. Somit gibt es auch dort kein Potenzial für eine grenzüberschreitende Betrachtung mit der Gemeinde Barsbüttel. Auch der Abstimmungsbedarf ist dort gering, da durch die topografischen Unterschiede beidseits der A24 keine Sichtbeziehungen herzustellen wären.

Eine direkte Zusammenarbeit und ein gemeinsames Rahmenkonzept zwischen Glinde und Oststeinbek hat sich bei der Abstimmung nicht ergeben. Daher findet eine „Kooperation“ lediglich auf Abstimmungsebene statt. Unumgänglich ist die Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen auf beiden Seiten, um beide Konzepte aufeinander abzustimmen.

Somit handelt es sich beim hier vorliegenden Untersuchungsraum vorrangig um das Gebiet der Stadt Glinde, dargestellt in der Karte 1. Dennoch soll der Blick an einer Stelle auch nach Westen über die Stadtgrenze hinaus erfolgen.

3. Raumordnerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 beschreibt in Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, dass die Potenziale der Solarenergie auf Gebäuden bzw. bauliche Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden sollen. Im Folgenden werden die Inhalte des LEP teilweise zitiert.

Die Solarenergie kann auf zwei Arten genutzt werden, zum einen zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen und zum anderen für die Wärmeerzeugung mittels Solarthermie.

Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Vorhaben möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich entwickelt werden, um eine Zersiedelung zu vermeiden. *„Daher sollten sie vorrangig ausgerichtet werden auf:*

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“ (LEP 2021, Seite 239)*

Des Weiteren sollen *„Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.“*

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.

Bei der Entwicklung von Solarfreiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solarfreiflächenanlagen sollen vermieden werden.“ (LEP 2021, Seite 239)

Einziges **Ziel** der Raumordnung für raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen, und damit bisher nicht abwägungsfähig, ist:

Keine Errichtung:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen). (LEP 2021, Seite 240)

Grundsätzlich dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Nach aktuellen Empfehlungen des Landes Schleswig-Holsteins kann das zuvor genannte Ziel bis zur Überarbeitung des LEP's vorerst lediglich als Grundsatz angewendet werden. Ein weiterer Grundsatz für die Planung von Solarfreiflächenanlagen ist die möglichst Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung.

Aus raumordnerischer Sicht besteht das Erfordernis für ein ROV ab einer Größe von mehr als 20 ha, was ebenfalls im LEP benannt ist. Prinzipiell gelten Solarfreiflächenanlagen bereits ab einer Größenordnung von 4 ha als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Wie bereits in Kap. 1 erläutert, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 13.09.2022 festgelegt auf die Durchführung eines ROV zu verzichten, auch wenn vorhandene Anlagen erweitert werden oder Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen, vorgesehen sind. (Info-Schreiben vom 18.10.2022)

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen finden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung weitere Beachtung.

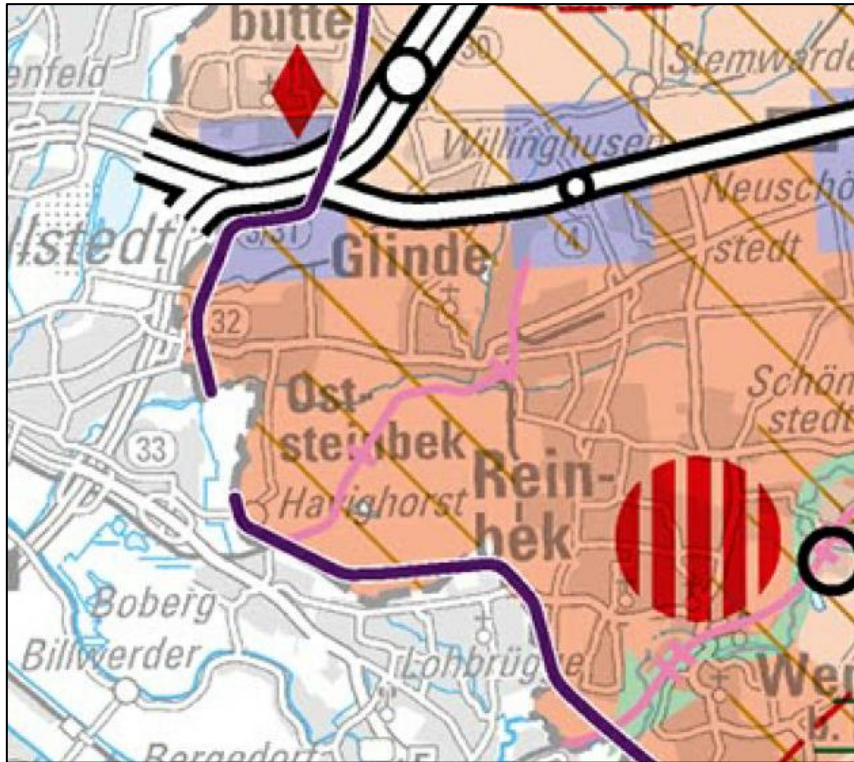


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan 2021, Karte

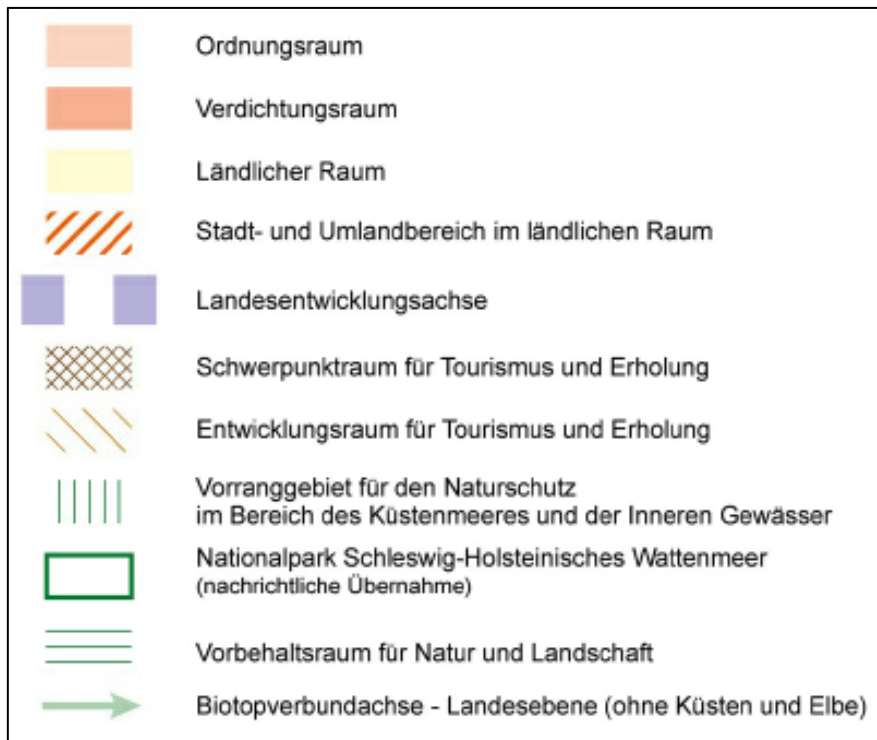


Abbildung 2: Ausschnitt Zeichenerklärung LEP 2021

3.2 Regionalplan Planungsraum I (1998)

Der Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 hat aktuell noch Bestandskraft. Die Neuaufstellung aller Regionalpläne befindet sich aktuell im

Verfahren, so dass die planerischen Inhalte bei der Neuaufstellung neu diskutiert und beraten werden. Ein Entwurf für den neuen Planungsraum III wurde im Rahmen der Beteiligung in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorgestellt.

Durch die aktuellen Themen Klimaschutz, erneuerbare Energien, Energiekrise und das Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung etc. könnten die Belange anders gewichtet werden, so dass es zu einer Änderung der regionalplanerischen Inhalte kommen kann. Aus diesem Grund ist die frühzeitige Abstimmung des Standortkonzeptes mit der Landes- und Regionalplanung von hoher Wichtigkeit, um mögliche Konflikte zu erörtern.

Der derzeitige Regionalplan weist zwischen Oststeinbek und Glinde ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) aus. Der direkt an den Siedlungsbereich von Glinde angrenzende Außenbereich auf dem Oststeinbeker Gemeindegebiet wird jedoch noch dem Siedlungsbereich zugeordnet. Somit grenzen diese Bereiche unmittelbar aneinander an. Die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft kann erhalten bleiben und die landesplanerischen Vorgaben eingehalten. Im Süden weist der Regionalplan einen Regionalen Grünzug aus, der den Südwesten von Glinde und Havighorst umschließt. Diese Flächen stehen einer Nutzung für Solarenergie somit nicht zur Verfügung.

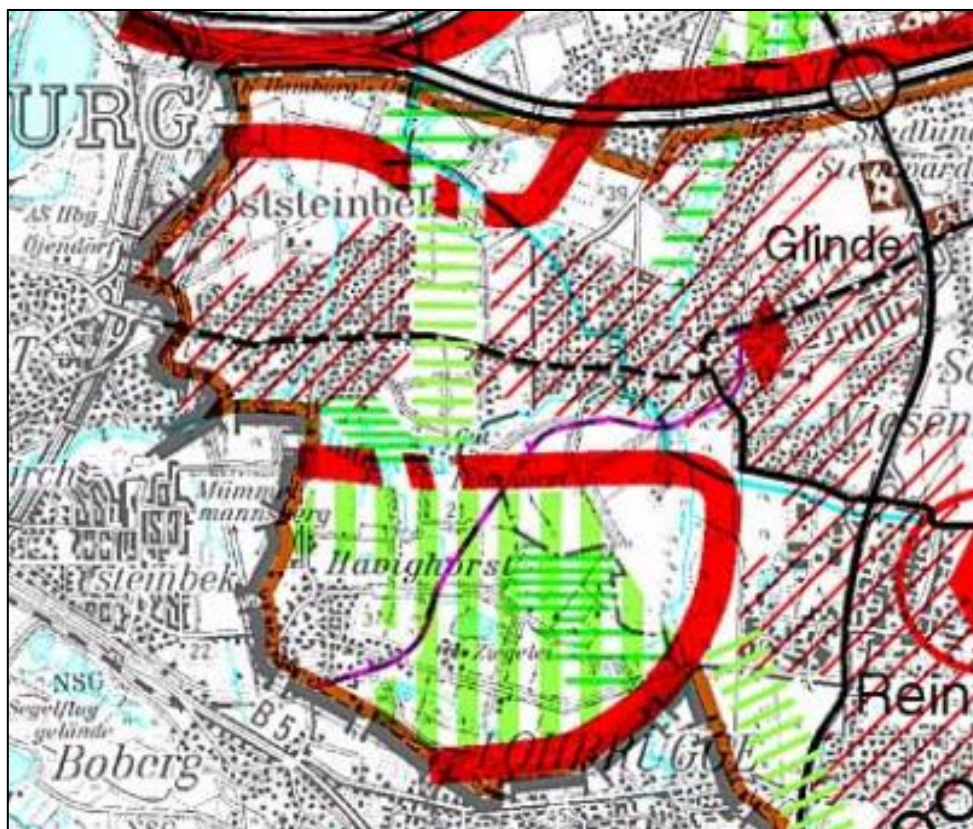


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan I 1998, Karte



Abbildung 4: Ausschnitt Zeichenerklärung Regionalplan 1998

Im derzeitigen Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III gibt es im Prinzip keine gravierenden Veränderungen, die die Vorgaben der Regionalplanung verschärfen und damit die Möglichkeiten der Solarfreiflächennutzung zusätzlich einschränken würden. Der Regionale Grünzug wurde etwas nach Osten sowie die Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft weiter nach Süden ausgeweitet. Doch bislang sind diese Flächendarstellungen noch nicht rechtswirksam, da sich der Regionalplan noch im Verfahren befindet. Im Folgenden ein Ausschnitt aus dem Entwurf 2023:

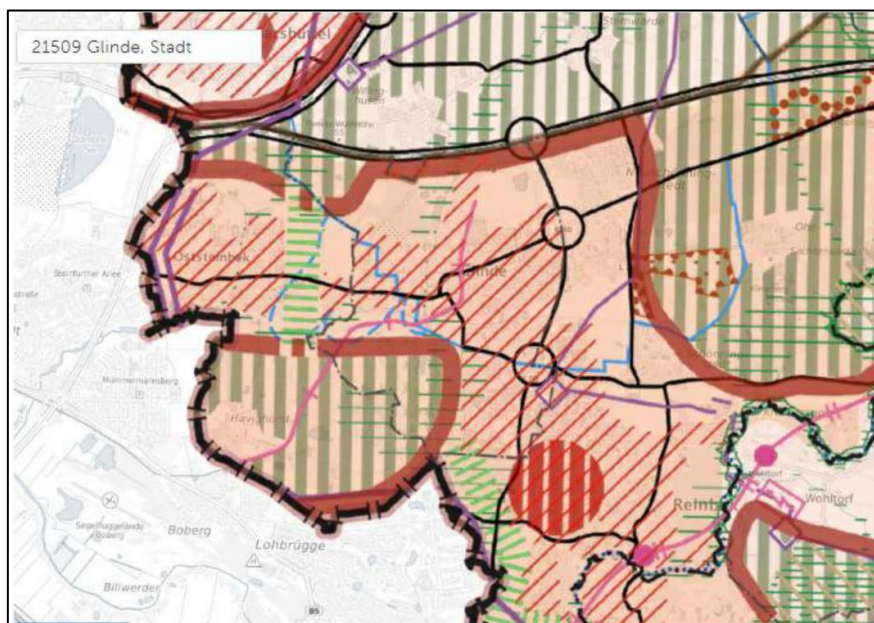


Abbildung 5: Ausschnitt Entwurf des Regionalplanes 2023, Karte

4. rechtliche Einordnung

Während Solar-Dachanlagen als untergeordnetes Bauteil auf baulichen Anlagen lediglich mit einem Bauantrag genehmigt werden können, sind Solarfreiflächenanlagen aufgrund ihrer Größe und Flächeninanspruchnahme vorrangig im Außenbereich zu finden. Ähnlich wie für Windenergieanlagen besteht seit dem 01.01.2023 unter bestimmten Lagebedingungen auch eine Privilegierung für Solarfreiflächenanlagen.

Durch den Erlass des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ können seit 01.01.2023 Solarfreiflächenanlagen entlang von Autobahntrassen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einem Abstand von 200 m Entfernung, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB errichtet werden.

Eine weitere Privilegierung wurde mit § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB für besondere Solaranlagen, wie bspw. Agri-PV-Anlagen, im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, eröffnet. Unter den Voraussetzungen, dass die Anlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient; ihre Grundfläche 2,5 ha nicht überschreitet und es je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird, sind solche Anlagen ebenfalls im Außenbereich privilegiert zulässig.

Für alle anderen Bereiche im Außenbereich, die für eine Errichtung ebenfalls in Frage kommen können, besteht weiterhin ein Planungserfordernis seitens der Kommunen.

Das bedeutet, dass für Solarfreiflächenanlagen zunächst das Bauplanungsrecht im Flächennutzungsplan sowie mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes herzustellen ist. Sie können im Rahmen eines Sonstigen Sondergebietes, Solarfreiflächenanlage, nach § 11 BauNVO oder auch innerhalb eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO errichtet werden.

Bisher gibt es in Glinde keine Sondergebiete dieser Art im Flächennutzungsplan oder entsprechende Bebauungspläne für Solarfreiflächenanlagen. Sofern ein Planungsträger/Investor hinter einer solchen geplanten Anlage steht, bietet es sich an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen. Hierbei können konkrete Regelungen zur zeitlichen Umsetzung, Ausgleichserfordernissen oder ggf. Rückbauverpflichtungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) ist der § 2 EEG neu gefasst worden. Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz etc. beitragen, liegt ihre Errichtung und Betrieb nunmehr im übergeordneten öffentlichen Interesse. Damit muss das besonders hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien im Falle einer Abwägung entsprechende Berücksichtigung finden. Der Ausbau der Erneuerbaren

Energien erfährt mit der Neufassung des § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt.

All diese Änderungen sollen den Ausbau der Erneuerbaren Energien schneller und unbürokratischer voranbringen.

5. Methodik

Der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 mit dem Titel „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich“ gibt eine Hilfestellung zum methodischen Vorgehen. Es handelt sich bei der Vorgehensweise um das Modell der planerischen Abschichtung. Derzeit wird der Erlass aufgrund der Vielzahl der gesetzlichen Änderungen überarbeitet. An der grundsätzlichen Methodik wird sich jedoch nichts ändern.

Als erstes werden bestimmte Tabukriterien definiert. Diese ergeben sich aufgrund von landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. Diese Tabukriterien führen zum automatischen Ausschluss von Flächen.

Im nächsten Schritt werden weitere Abwägungskriterien definiert. Flächen, die mit Abwägungskriterien belegt sind, erfordern eine weiterführende Einzelfallbetrachtung. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung entfällt die Fläche entweder oder sie erweist sich als für die Errichtung einer Solarfreiflächenanlage, ggf. mit Einschränkungen, geeignet.

Durch die Zusammenführung von Tabu- und Abwägungskriterien ergeben sich im besten Fall Freiräume, die mögliche Eignungsflächen darstellen können. Es entsteht eine sogenannte Weißflächenkartierung. Resultiert eine ausreichende Weißflächenkartierung, also konfliktfreie Räume, müssen ggf. vorherige Abwägungsflächen nicht weiter betrachtet werden. Andernfalls muss eine entsprechende Abwägung für oder gegen bestimmte Abwägungsflächen erfolgen.

Am Ende der Untersuchung sollten Potenzialflächen vorliegen, die in einem weiteren Schritt auf weitere standortbezogene Kriterien, wie beispielsweise Topografie, Verschattungssituation, Wirtschaftlichkeit, Lage zu vorhandenen Infrastrukturen bzw. Erschließungsaufwand etc., geprüft werden müssen. Diese Einzelfallprüfung ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Die ermittelten Potenzialflächen bedeuten nicht die automatische Umsetzung der Flächen. Das Konzept schafft keinen Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Solarfreiflächenanlagen, sondern unterstützt und fördert die frühzeitige Abstimmung mit den entscheidenden Akteuren. Am Ende benötigt fast jede Fläche zunächst ein Bauleitplanverfahren um das erforderliche Planrecht herzustellen, wie in Kap.4 erläutert.

6. Das Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG 2023)

Wie bereits in Kap. 4 erläutert, ist mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) auch das EEG verändert worden.

Insbesondere wurde das besondere Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in § 2 zum Ausdruck gebracht.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Begünstigt wird der Ausbau weiterhin durch mögliche Förderungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG. Unter gewissen Voraussetzungen sind Solarfreiflächenanlagen förderfähig. Diese Eignungskriterien stellen sich wie folgt dar:

§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG

„auf einer Fläche,

a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,

g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in

einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.“ (EEG 2023)

Die Förderfähigkeit nach EEG soll jedoch nicht das Hauptkriterium im Rahmen dieser Untersuchung sein, sondern wird bei der Ermittlung der Potenzialflächen lediglich ergänzend erwähnt.

Punkt a) würde beispielsweise nur für Solar-Dachanlagen zutreffen. Bereits versiegelte Flächen befinden sich vorrangig im bauplanerischen Innenbereich. Aufgrund eines erhöhten Konfliktpotenzials sind Solarfreiflächenanlagen nicht in der unmittelbaren Nähe von besiedelten Bereichen angedacht. Außerdem sollen bereits versiegelte Flächen anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Konversionsflächen aus zuvor wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung wurden bereits überplant und für die Siedlungsentwicklung genutzt, so dass auch hier kein weiteres Potenzial im Untersuchungsraum bekannt ist.

Potenziale gemäß Buchstabe c) ergeben sich lediglich an der Bundesautobahn A24. Überregionale Schienenwege durchqueren Glinde nicht, so dass eine EEG-Förderfähigkeit in dieser Hinsicht nicht gegeben ist.

Flächen gemäß Punkt d) stehen nicht zur Verfügung. Die betreffenden Bebauungspläne bieten keine Flächen für Solarfreiflächenanlagen. Flächen innerhalb von Bebauungsplänen, die Gewerbe oder Industrie ausweisen gemäß Punkt e), sind nicht in Größenordnungen mit mehr als 1 ha Nutzfläche vorhanden, so dass davon ausgegangen wird, dass die Errichtung von Freiflächenanlagen als unwirtschaftlich gesehen wird.

Flächen gemäß der Punkte f) und g) sind in Glinde nicht vorhanden. Die Kriterien der Punkte h) und i) wären im Einzelfall konkreter zu prüfen, sofern Ackerflächen oder Grünland in Betracht kommen.

Darüber hinaus können Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlagen befinden, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EEG eine Zuwendung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (kWh) für die tatsächlich eingespeiste Strommenge vom Betreiber erhalten. Inwieweit das auch auf die privilegierten Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB zutrifft, ist noch nicht klar.

7. Tabu- und Abwägungskriterien

Wie bereits in Kapitel 5 erläutert, werden bei der Suche nach möglichen Potenzialflächen verschiedenste Kriterien und Belange geprüft. Zum einen gibt es bestimmte fachrechtliche Ausschlusswirkungen, so genannte Tabukriterien. Das betrifft folgende Gebiete oder Flächen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG,

- Dargestellt in Karte 2.1 (rot). Die Flächen sind von einer Nutzung ausgeschlossen.
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen),
 - Entsprechende Gebiete sind in Glinde nicht vorhanden. Es gibt aber einen Bereich, der als Naturschutzgebiet vorgeschlagen ist. Die Fläche liegt in der Talraumkulisse der Gliner Au (Gewässer II. Ordnung).
- Nationalparke/nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inklusive Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),
 - Entsprechende Gebiete sind in Glinde nicht vorhanden.
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),
 - Dargestellt in Karte 2. Die Biotopflächen selbst sind für eine Nutzung ausgeschlossen. Mit entsprechenden Schutzabständen könnten angrenzende Flächen genutzt werden.
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
 - Die nächsten Natura-2000 Gebiete befinden sich in 2 bis 5 km Entfernung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Bille“ (Gebiets-Nr. 2427-391) und das EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (Gebiets-Nr. 2428-492) östlich von Glinde.
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG,
 - Schutzstreifen entlang von Gewässern II. Ordnung sind vorhanden. In den meisten Fällen liegen die Gewässer innerhalb anderer Tabuflächen, daher sind Gewässerschutzstreifen nicht gesondert in der Karte 2 dargestellt.
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
 - Entsprechende Gebiete sind in Glinde nicht vorhanden.
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG,
 - Entsprechende Gebiete sind in Glinde nicht vorhanden.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG,

- In Glinde befindet sich ein Wasserschutzgebiet Schutzzone III sowie kleine Bereiche der Schutzzone II.
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter),
 - Die Waldflächen sind in der Karte 2 dargestellt. Die erforderlichen Schutzabstände sind einzuhalten.

Diese Flächen werden als Ausschlussflächen eingestuft, die einer Nutzung für Solarfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Ebenso als Tabukriterium werden vorbereitete und/oder festgesetzte Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen oder Ökokonten) angesehen. Auch diese sind in der Karte 2 dargestellt.

Mögliche Siedlungsentwicklungsflächen, die bereits in der politischen Diskussion sind oder waren oder im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, fallen ebenfalls aus der Betrachtung. Im Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion im Bereich Wohnen und Gewerbe kommen diesbezügliche Entwicklungspotenziale innerhalb der Siedlungsachsenraumes nicht in Betracht und werden daher als Tabufläche eingeordnet.

Daneben gibt es weitere Kriterien oder Gebiete/Flächen, die eines besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses bedürfen. Dazu gehören:

- Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
 - Eine artenschutzrechtliche Prüfung würde erst für konkret in Frage kommende Standorte in einer weitergehenden Standortprüfung bzw. im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erfolgen und noch nicht auf Ebene dieser informellen Potenzialflächensuche.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
 - Glinde ist umgeben von den Landschaftsschutzgebieten Willinghusen (62-OD-03) und Glinde (62-OD-04). Diese sind in der Karte 3 dargestellt.
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
 - Naturparke sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
 - Biosphärenreservate sind in Glinde nicht vorhanden.
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)
 - Rast- und Nahrungsgebiete befinden sich in einiger Entfernung, aber nicht im Untersuchungsgebiet.

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
 - Verbundbereiche des Biotopverbundsystems sind in der Karte 2.1 grün dargestellt.

- Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
 - Geschützte Landschaftsbestandteile bestehen in Form von Knicks, Feldhecken oder Einzelbäumen. Die Knickstrukturen sind der Karte 3 zu entnehmen. Einzelbäume auf Knicks oder Allees im Außenbereich würden hier Beachtung finden. Einzelbäume werden aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in den Karten dargestellt und würden im Einzelfall geprüft.

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> fünf Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
 - Es sind nur wenige Wertgrünlandstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Die Flächen sind in Karte 3 dargestellt.

- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
 - Dauergrünland auf Moorböden ist im Untersuchungsgebiet nur wenig vorhanden. Die Flächen sind als Moorflächen in der Karte 3 dargestellt.

- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindlichem Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens und einer Veränderungssperre unterliegen.
 - Kompensationsflächen sind im Untersuchungsraum vorhanden. Die Flächen sind in der Karte 3 dargestellt.

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vergleiche Meißner et al. 2009 folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
 - Querungshilfen sind in Glinde nicht vorhanden.

- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
 - Da der Untersuchungsraum nicht entlang eines Küstenstreifens liegt, trifft dieser Punkt nicht zu.

- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
 - Prinzipiell wäre jede Fläche hinsichtlich ihrer besonderen Wahrnehmung der Bodenfunktion zu prüfen.

- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
 - Geotope sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
 - Die Bodenbewertung wird im Einzelfall gemäß Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein geprüft. Dies kann zu einer Priorisierung von Flächen führen, um die Inanspruchnahme hochwertiger Flächen zu vermindern.
- Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.
 - In Glinde sind ehemalige Kiesabbaugebiete vorhanden. Sollten entsprechende Flächen in Frage kommen, sind die Auflagen zur Nachnutzung zu prüfen.
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
 - Übergeordnete Seen und Fließgewässer sind in den Karten 1 bis 5 dargestellt. Auf die Darstellung von Uferzonenbereiche wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
 - Sofern Gewässer betroffen oder tangiert werden, wird deren Bedeutung als Lebensraum geprüft und berücksichtigt.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden.
 - Von entsprechenden Flächen sollten dann erforderliche Abstände eingehalten werden, um diese nicht in Anspruch zu nehmen.
- Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
 - Mitteldeiche sind in Glinde nicht vorhanden.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II

- Innerhalb des Wasserschutzgebietes der Zone III befinden sich zwei Inseln der Zone II.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
 - Die Belastung des Landschaftsbildes bzw. eine vorhandene Vorbelastung ist im Einzelfall näher zu beurteilen.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete) einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
 - Im Untersuchungsraum liegen archäologische Interessensgebiete vor. Vor einer Inanspruchnahme dieser Gebiete hat eine Abstimmung mit zuständigen Behörde zu erfolgen.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
 - Der Untersuchungsraum gehört zur historischen Knicklandschaft. Bestimmte Betroffenheiten sind im Einzelfall zu prüfen.
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten
 - Entsprechende Pufferbereiche sind festzustellen und nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

(Gemeinsamer Beratungserlass 2021)

Diese Aufzählung macht deutlich, dass zahlreiche Belange geprüft und abgewogen werden müssen. Die ein oder anderen der zuvor genannten Punkte können erst nach Ermittlung möglicher Potenzialflächen einer näheren Abwägung unterzogen werden. Nicht alles lässt sich bereits auf Ebene des Rahmenkonzeptes endgültig klären.

Soweit möglich sind die Informationen zu Betroffenheiten dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein entnommen worden. Dort wo „harte“ Ausschlusskriterien durch definierte Flächenzuschnitte dargestellt werden können, sind diese als sogenannte abwägungsrelevanten Flächen in die Karte 3 eingeflossen.

Andere nicht darstellbare Kriterien sind im weiteren Verlauf einer konkreteren Abwägung im Rahmen einer Flächenbeurteilung zu unterziehen.

Hierbei kann eine weitere Einzelfallprüfung konkreter Standorte letztlich auch zur Ungeeignetheit einer Fläche führen. Dazu gehören unter anderem der Einfluss auf das Landschaftsbild, die Bodenbewertung oder die Bedeutung als Lebensraum.

Der Untersuchungsraum (Karte 1) wurde daher auf bestehende Waldflächen, Biotope, Gewässer, Ausgleichsflächen oder Ökokonten etc. untersucht. Im ersten Schritt wurden so die Ausschluss- bzw. Tabuflächen ermittelt, die nicht zur Verfügung stehen (Karte 2). Der Siedlungsbereich (Innenbereich) wurde ebenso als möglicher Potenzialraum ausgeklammert. Je dichter große Freiflächenanlagen an eine Wohnbebauung heranragen, desto geringer ist in der Regel die Akzeptanz gegenüber solchen Flächen. Um negative Auswirkungen auf Siedlungsbereiche zu minimieren, könnten seitens der Stadt im Rahmen dieses Konzeptes bestimmte Abstände vorgegeben werden.

Anschließend wurden die Flächen, die eines besonderen Prüf- und Abwägungsvorgangs bedürfen, ermittelt (Karte 3).

Aus einem Zusammenschnitt all dieser Flächen ergibt sich dann im besten Fall eine Weißflächenkartierung, die möglichst konfliktarme Räume darstellt. (Karte 4).

8. Potenzialflächen

Nach Darstellung der Tabuflächen und der Abwägungskriterien in Karte 4 sollten sich mögliche Bereiche als Eignungsflächen herauskristallisieren. Mit Blick auf die Karte 4 wird deutlich, dass wirkliche „Weißflächen“, und somit konfliktfreie Bereiche, in Glinde nicht vorhanden sind.

Daher fällt der Blick auf zuvor beschriebene Abwägungsrelevante Flächen. Hier kommen in erster Linie die Landschaftsschutzgebiete, die nahezu den gesamten Außenbereich umfassen, in Betracht. In Glinde liegen nahezu alle Flächen, die nicht zu den Tabuflächen oder dem Siedlungsbereich gehören, in einem der Landschaftsschutzgebiete Willinghusen (62-OD-03) oder Glinde (62-OD-04) (Abb. 5). Somit müsste für jede mögliche Potenzialfläche eine Entlassung aus dem per Verordnung erlassenen Landschaftsschutzgebiet bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und dort entschieden werden. Sollen also Potenzialflächen freigegeben werden, müsste für eine konkrete Fläche eine Einzelfallprüfung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Damit steht jede Fläche unter diesem Genehmigungsvorbehalt und ist daher nur bedingt geeignet.

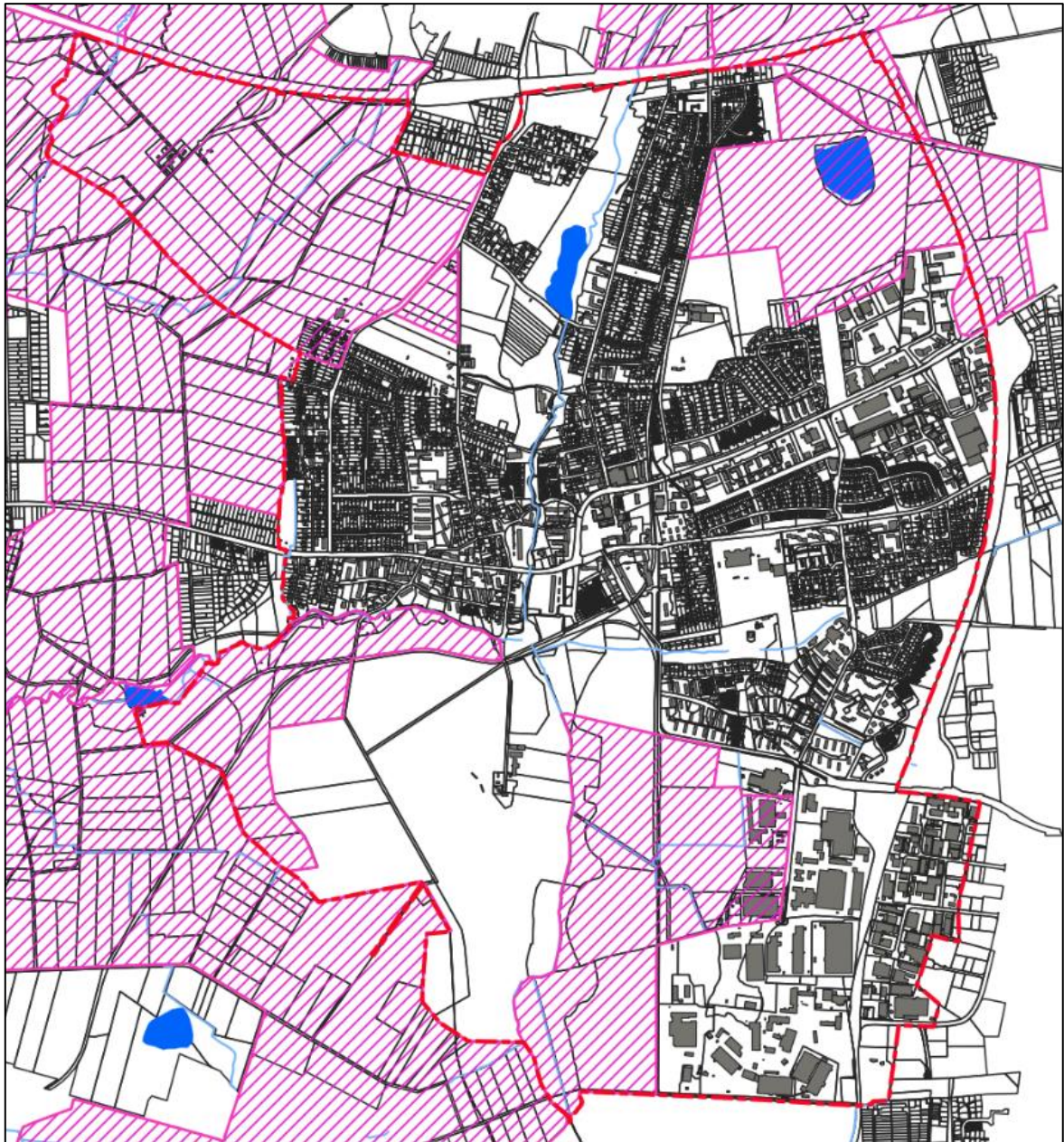


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete (schraffiert)

Auch das „Wasserschutzgebiet Glinde“ deckt einen großen Bereich von Glinde ab. Lediglich innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen müssten Potenzialflächen für eine Solarnutzung ausgeschlossen werden. Die Nutzung einer Solarfreiflächenanlage sollte in der Regel keine negativen Auswirkungen auf ein Wasserschutzgebiet haben, so dass die Lage in einer Schutzzone II oder III kein Kriterium für einen generellen Ausschluss einer Fläche wäre, aber dennoch einer Abwägung bedarf. (Abb. 7).

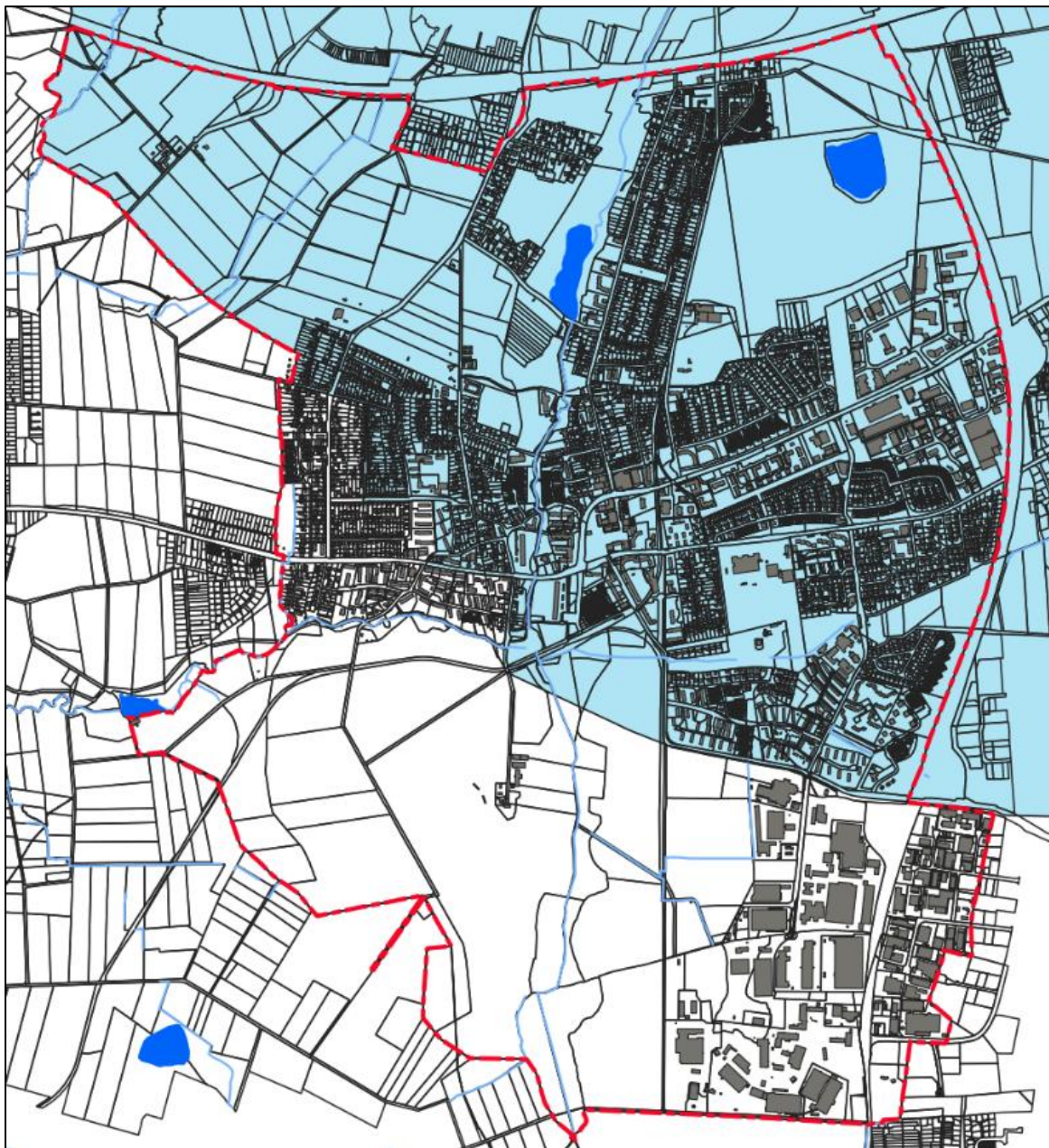


Abbildung 7: Wasserschutzgebiet Schutzzone III (blau)

Die Karte 2.1 zeigt die Flächen des Biotopverbundsystems, rot sind die Schwerpunktbereiche und grün die sogenannten Verbundachsen. Während die Schwerpunktbereiche zu den Tabu- und damit Ausschlussflächen zählen, sind die Verbundachsen Teil der abwägungsrelevanten Flächen. Aus technischen Gründen sind diese Flächen in der gesonderten Karte 2.1 dargestellt und nicht in den Karten 2, 3 und 4 enthalten.

9. Auswertung

Bei der Betrachtung der Karte 4 werden die möglichen Flächen nicht sofort deutlich. Weiß stellen sich in erster Linie die Flächen dar, die aufgrund von vorhandener Nutzung oder eigentlich anderen Nutzungsabsichten nicht in Frage kommen. Zum einen sind es die Flächen des bestehenden Golfplatzes im Süden und zum anderen die an die Sportflächen des TSV angrenzenden Flächen im Nord-Osten sowie die Fläche östlich des Golfplatzes und westlich der K 26. Letztere sind Flächen für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung. Wie bereits in Kap. 7 erläutert, stehen diese Flächen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es keine „Weißflächen“, die für eine Solarenergienutzung geeignet sind.

Daher ist es unumgänglich Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in den Blick zu nehmen. Da diese Bereiche als abwägungsrelevante Flächen eingestuft werden, sind mögliche Potenzialflächen innerhalb dieser Räume abzuwägen. Blendet man die Landschaftsschutzgebiete aus wie in der Abbildung 8, ergeben sich mögliche „Weißflächen“.

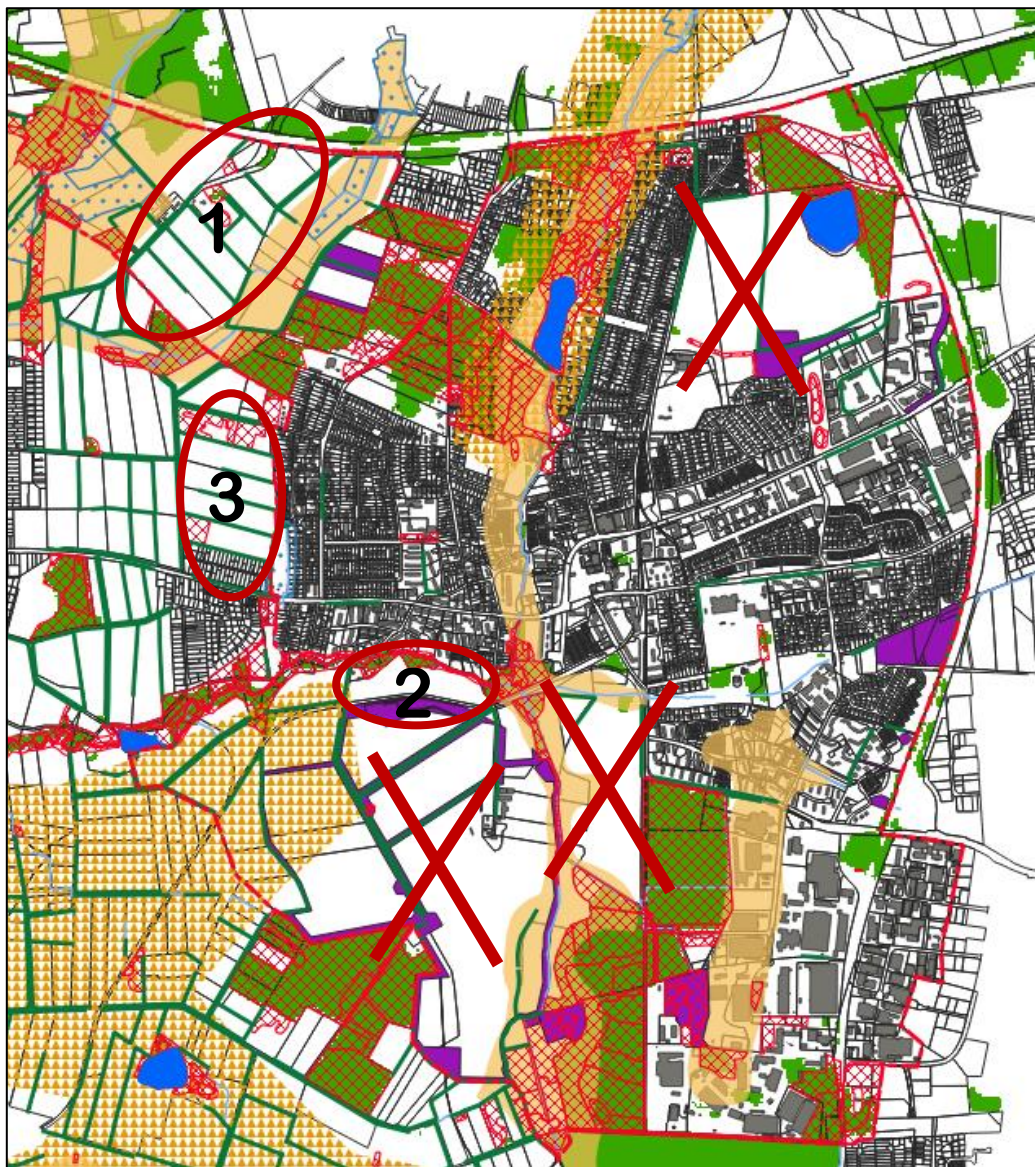


Abbildung 8: potenzielle Betrachtungsräume

Die Abbildung 8 zeigt drei potenzielle Räume auf, die näher betrachtet werden können.

Der erste Raum schließt an die A24 an. Innerhalb eines 200 m breiten Korridors südlich vom Fahrbahnrand besteht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB die Möglichkeit für privilegierte Vorhaben. Innerhalb dieses Korridors sowie innerhalb eines 500 m Streifens entlang der Autobahn ergeben sich EEG-förderfähige Flächen. Der Vorteil ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Verkehrsstrasse Autobahn. In Richtung Süden befinden sich mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch eine ehemalige Kiesabbaufäche und jetzige Grünlandfläche mit Biotop getrennt werden. Je weiter man nach Süden gelangt, desto mehr nimmt die Vorbelastung ab. Wenngleich der Oststeinbeker Weg an den potenziellen Flächen entlangführt, ist dessen Einwirkung auf das Landschaftsbild als gering einzustufen. Daher würden sich die Flächen unmittelbar entlang der Autobahn am ehesten eignen.

Im Betrachtungsraum Nr. 2 befindet sich ebenfalls eine landwirtschaftliche Fläche. Dieser Bereich ist bisher landwirtschaftlich und naturräumlich geprägt. Eine Fläche direkt südlich der Au und nördlich der Schienentrasse wären als Potenzialfläche denkbar. Diese Fläche weist Sichtbeziehungen zur privaten Bahntrasse sowie zum Golfplatzgelände und Ausweichparkplatz der Wellnessanlage „Vabali Spa“ auf. Dort wäre ein geringerer Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Gleichzeitig besteht durch die Glinder Au eine natürliche Trennung zur nördlichen Wohnbebauung. Die nutzbare Fläche würde sich jedoch durch gesetzliche Schutzabstände und Pufferbereiche reduzieren. Im Norden ist von Biotopen, der Au als Gewässer II. Ordnung sowie der Biotopverbundachse ausreichend Abstand zu nehmen. Die Fläche grenzt sich vom vorhandenen Gebiet mit besonderer Erholungseignung ab. Während der restliche südwestliche Bereich vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Freiraumnutzung und Erholung dient. Des Weiteren schließt sich südlich der Bahntrasse der Regionale Grünzug an, wodurch diese Flächen aus einer weiteren Betrachtung auszuschließen sind. Durch den Regionalen Grünzug schließen sich auch zusammenhängende Flächen an der Grenze zu Oststeinbek an.

Der Bereich Nr. 3 stellt einen möglichen Betrachtungsraum außerhalb von Glinde dar. Hierbei handelt es sich um Flächen der Gemeinde Oststeinbek, die im Regionalplan I noch dem Siedlungsbereich zugeordnet werden. Nördlich und südlich befinden sich Biotopstrukturen und im Osten Wohnbebauungen der Stadt Glinde. Es würden sich daher aus Glinder Sicht keine gemeinsamen nutzbaren Flächen für Solarenergie ergeben, sondern lediglich eine Oststeinbeker Nutzung möglich sein. Daher ergibt sich kein Grund für eine zustimmende Beurteilung dieses Betrachtungsraumes und entsprechend werden hier keine Potenzialflächen verortet. Die Gemeinde Oststeinbek hat in diesem Raum eine bedingt geeignete Potenzialfläche verortet (Fläche A 7). Da Oststeinbek auch wirkliche „Weißflächen“ für die Errichtung von Freiflächenanlagen ermittelt hat, wird die Fläche A 7 nachrangig zu beurteilen sein. Die Gemeinde selbst hat die Fläche aufgrund ihrer Erholungsfunktion als nicht geeignet eingestuft.

Auf Grundlage der vorgenannten Bewertung werden im nächsten Schritt flurstücksbezogen konkrete Potenzialflächen ermittelt. Die Tabelle 1 fasst diese Potenzialflächen mit ihren wichtigsten Informationen kurz zusammen. Grafisch dargestellt werden diese Flächen in der Karte 5. Dort ist ebenso der 200 m Korridor

südlich der A 24 dargestellt, in dem Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert errichtet werden können.

Tabelle 1: Potenzialflächen

Nr.	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in qm	aktuelle Nutzung	ca. nutzbare Fläche*
1a	10	29/2	8.010	Landwirtschaftliche Fläche/Grünland	3.600
1b	10	28/1	35.289	Landwirtschaftliche Fläche/Grünland	30.750
2	10	19	23.685	Landwirtschaftliche Fläche	19.100
3	5	5/22	63.020	Landwirtschaftliche Fläche	37.100

Quelle: Stadt Glinde

Die Anlage A (Fotodokumentation) soll einen Einblick auf die Flächen und die angrenzenden Landschaftsräume geben. In der Anlage B sind die Flächen tabellarisch genauer beschrieben.

Im Ergebnis können diese Flächen weitergehender auf ihre Eignung hin geprüft werden. Alle in der Karte 5 dargestellten Flächen hätten zusammen eine Größe von insgesamt ca. 9 ha nutzbarer Fläche. Das entspricht einer Fläche von weniger als 1 % des Glinde Stadtgebietes. Diese geringe Größenordnung schafft keine Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungen. Letztlich bleibt zu prüfen, ob die nach Abzug notwendiger Abstände verfügbaren Flächen noch rentabel zu betreiben wären.

Ein weiterer Punkt sind artenschutzrechtliche Aspekte, die bei Umsetzung genauer zu prüfen sind. Vor einer Projektierung sollte sich die Stadt Glinde ggf. mit weiteren Kriterien, wie wirtschaftlichen Anforderungen (Betreibersitz vor Ort zur Abfuhr von Gewerbesteuererinnahmen) oder den Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung, befassen. Es sei hier auf Kap. 6 und den Hinweis auf die Zuwendungsmöglichkeit an betroffene Gemeinden durch die Betreibergesellschaft verwiesen.

10. Verzeichnisse und Anlagen

10.1 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan 2021, Karte
Abbildung 2: Ausschnitt Zeichenerklärung LEP 2021
Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan I 1998, Karte
Abbildung 4: Ausschnitt Zeichenerklärung Regionalplan 1998
Abbildung 5: Ausschnitt Entwurf des Regionalplanes 2023, Karte
Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete (schraffiert)
Abbildung 7: Wasserschutzgebiet Schutzzone III (blau)
Abbildung 8: potenzielle Betrachtungsräume

10.2 Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Potenzialflächen

10.3 Anlagenverzeichnis

- Karte 1 Untersuchungsraum
Karte 2 Ausschlussflächen
Karte 2.1 Flächen des Biotopverbundsystems
Karte 3 Abwägungsflächen
Karte 4 „Weißflächenkartierung“
Karte 5 Potenzialflächen
Anlage A Fotodokumentation
Anlage B tabellarische Übersicht der Potenzialflächen

10.4 Abkürzungsverzeichnis

- A24 Autobahn 24
Abs. Absatz
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH Flora Fauna Habitat
ha Hektar
i.V.m. in Verbindung mit
Kap. Kapitel
K80 Kreisstraße 80
LEP Landesentwicklungsplan
LNatSchG Landesnaturschutzgesetz
LWaldG Landeswaldgesetz
m Meter
NPG Naturparkgesetz
Nr. Nummer
ROV Raumordnungsverfahren
WHG Wasserhaushaltsgesetz
WSG Wasserschutzgebiet

11. Quellenverzeichnis

LEP 2021: Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

EEG 2023: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) geändert worden ist

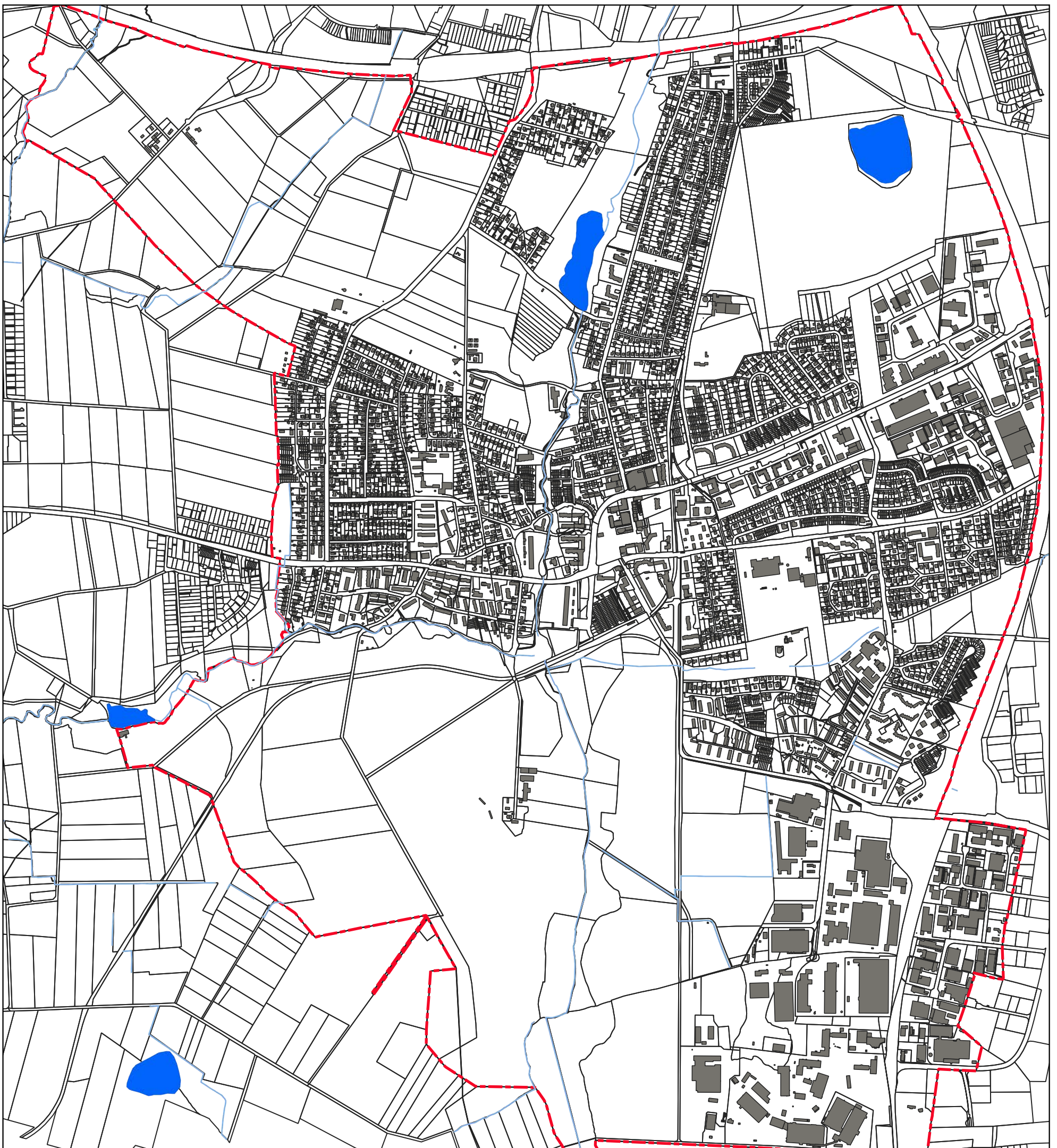
Regionalplan 1998: Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 1998, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Gemeinsamer Beratungserlass 2021: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Kiel, Fassung vom 01.09.2021, Amtsbl. SH 2022, 118

Flyer IB.SH: Solarfreiflächenanlagen – Handreichung für kommunale und gewerbliche Akteure sowie Bürgerenergiegesellschaften, Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI), Juli 2022

Info-Schreiben vom 18.10.2022: Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei der Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen, Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel

Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein unter <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>



Maßstab 1 : 15.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

Karte 1 - Untersuchungsgebiet -


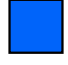


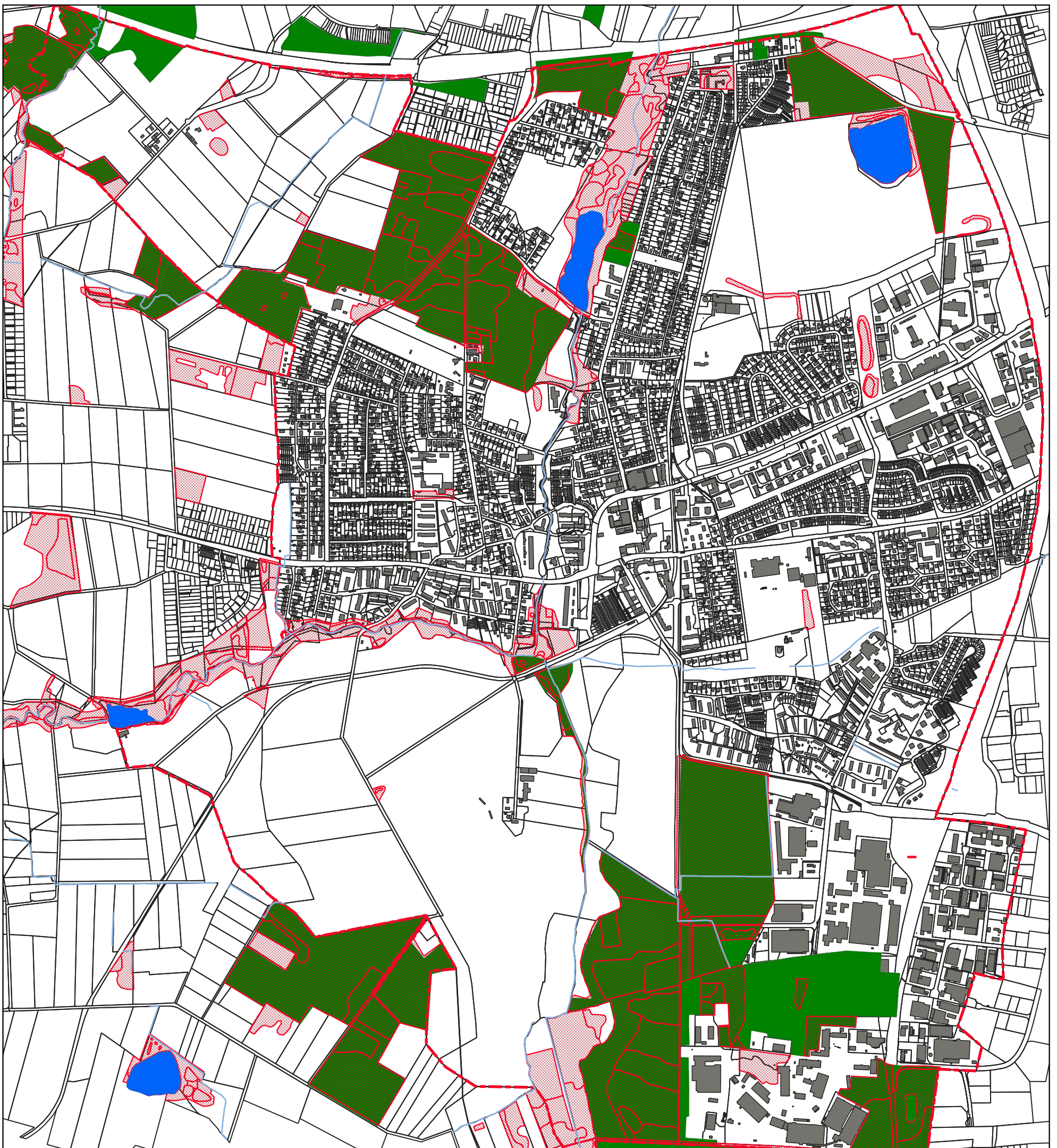
Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen:
ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt für Vermessung
und Geoinformation SH, WMS Dienste - © Ministerium für
Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH,
LANIS-SH
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N

Legende

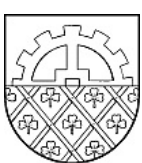
-  Untersuchungsgebiet
-  Übergeordnete Seen und Fließgewässer



Maßstab 1 : 15.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

Karte 2 - Ausschlussflächen -







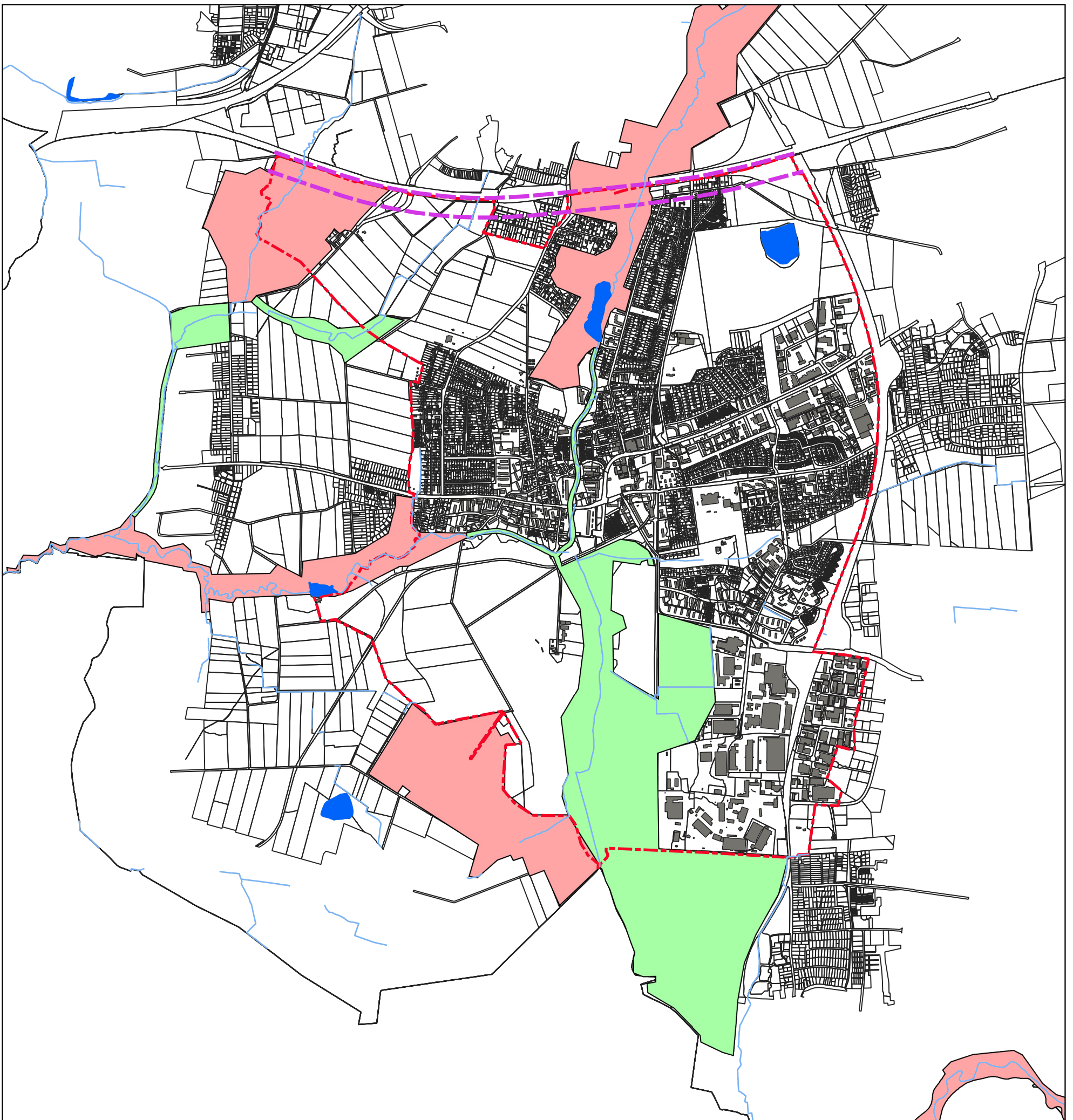
Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen:
ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, WMS Dienste - © Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH, LANIS-SH © Landesamt für Umwelt SH
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N

Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 21 LNatSchG
-  Waldflächen
-  Übergeordnete Seen und Fließgewässer



Maßstab 1 : 25.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

Karte 2.1 - Ausschlussflächen - Biotopverbundsystem








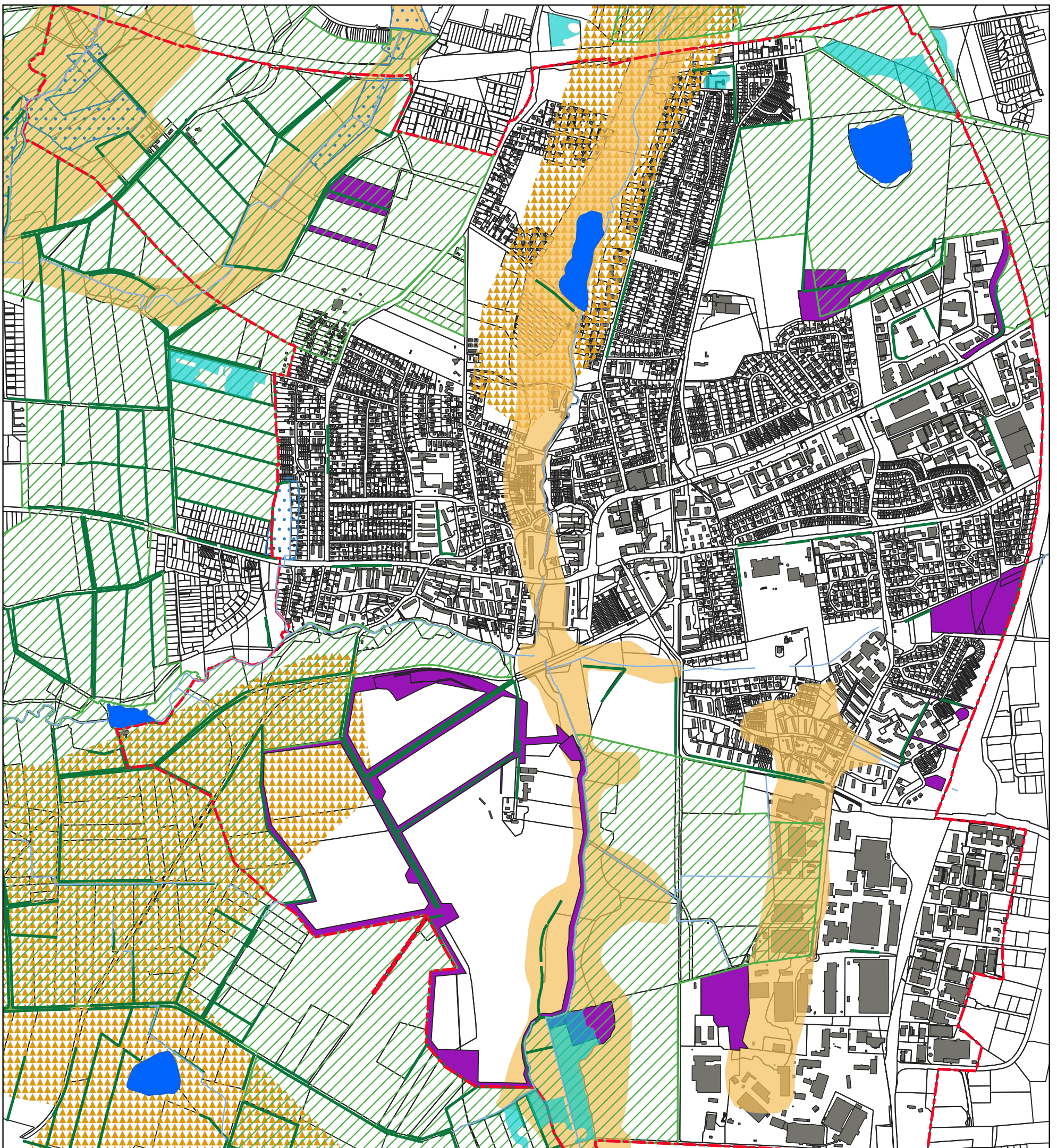
Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen:
ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt für Vermessung
und Geoinformation SH, WMS Dienste - © Ministerium für
Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH,
LANIS-SH © Landesamt für Umwelt SH
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N

Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Übergeordnete Seen und Fließgewässer
-  Biotopverbundsystem
-  Schwerpunktbereich
-  Verbundachse



Maßstab 1 : 15.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

Karte 3 - Abwägungsflächen -



Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen:

ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, WMS Dienste - © Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH, LANIS-SH © Landesamt für Umwelt SH
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N

Legende

Untersuchungsgebiet

Knicks und Feldhecken

Landschaftsschutzgebiete

Moorböden

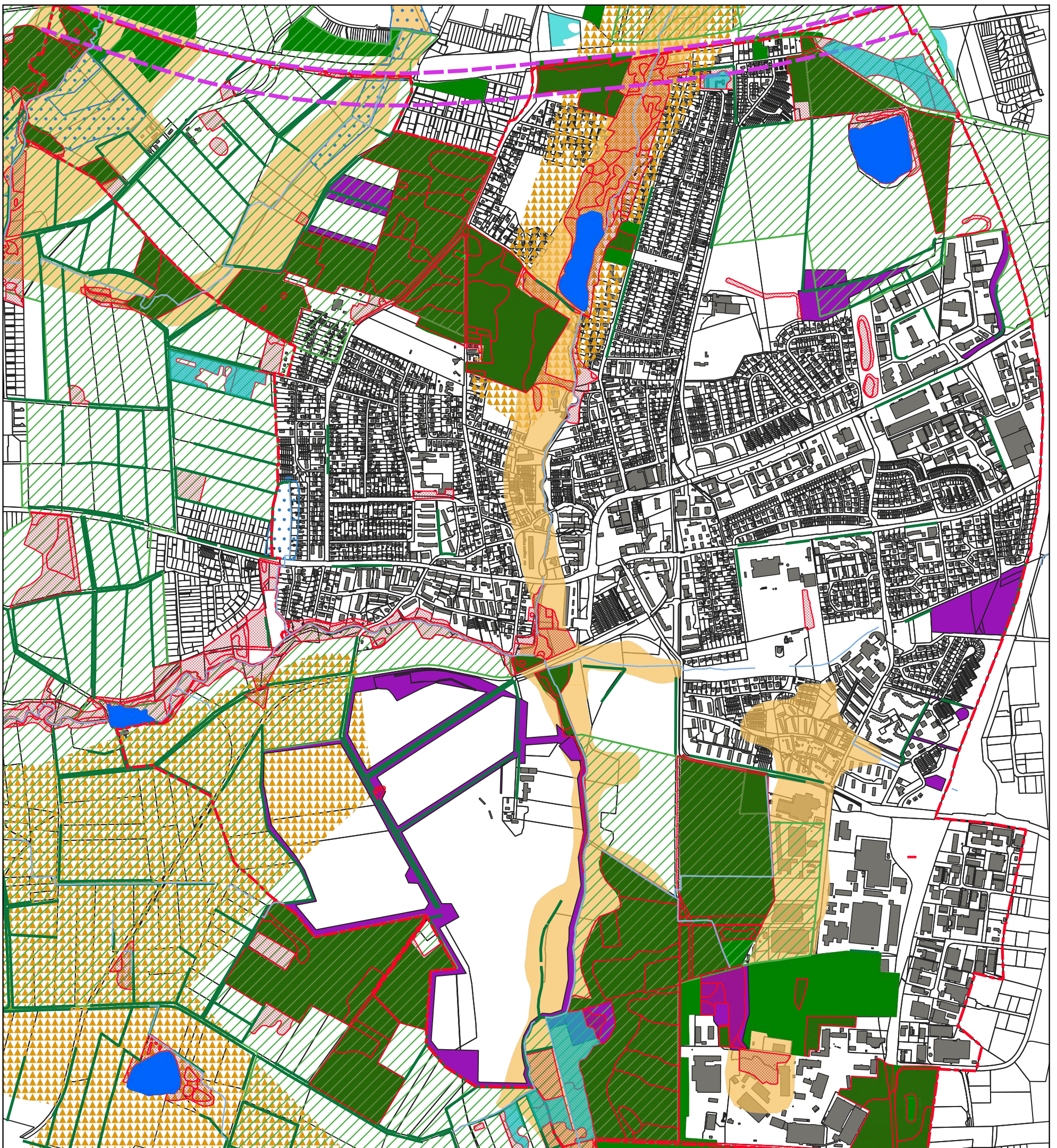
Kompensationsflächen

Wertgrünland

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Klimasensitive Böden

Übergeordnete Seen und Fließgewässer



Maßstab 1 : 15.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

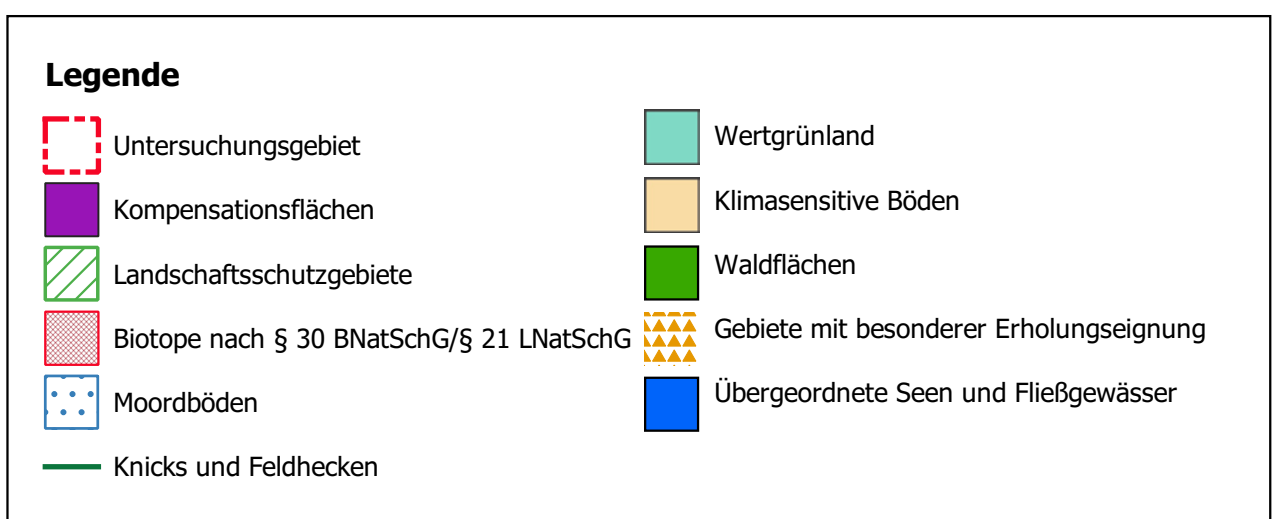
Karte 4 - "Weißflächenkartierung" -

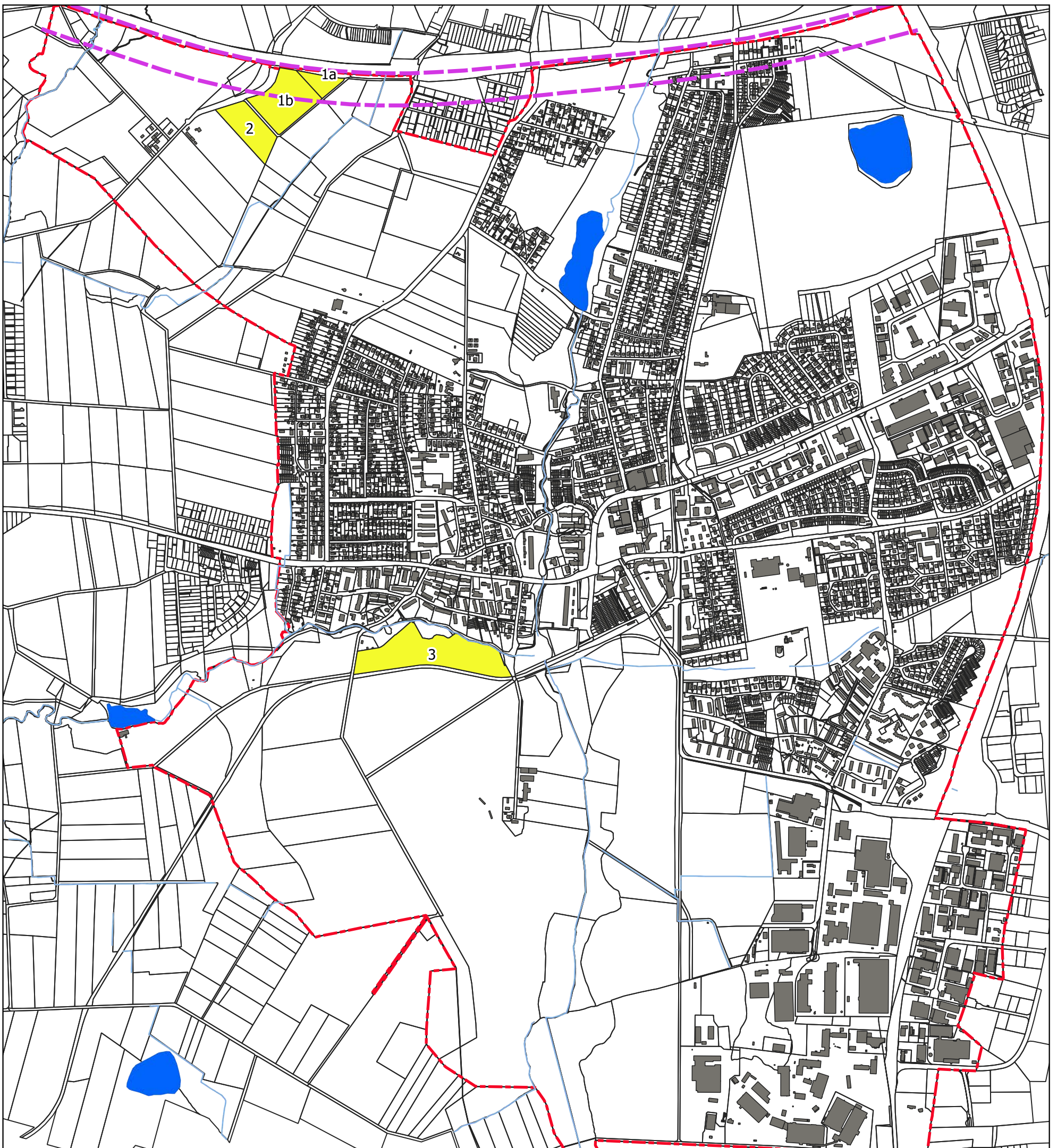


Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen:
ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, WMS Dienste - © Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH, LANIS-SH © Landesamt für Umwelt SH
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N





Maßstab 1 : 15.000

großflächige Solarfreiflächenanlagen im Außenbereich

Karte 5 - Potenzialflächen -


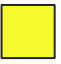




Stadt Glinde
Der Bürgermeister
SG Stadtplanung & Umwelt
Markt 1
21509 Glinde

BearbeiterIn: A. Ohde
Stand: März 2023

Quellen: ALKIS Liegenschaftskarte - © Landesamt
für Vermessung und Geoinformation SH,
KBS: ETRS89 / UTM Zone 32N

Legende

- | | | | |
|---|--|---|--------------------------------------|
|  | Untersuchungsgebiet |  | Potenzialflächen
bedingt geeignet |
|  | Übergeordnete Seen und Fließgewässer | | |
|  | 200 m Korridor für privilegierte Anlagen
nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ab dem
südlichem Fahrbahnrand der BAB24 | | |

Fläche 1 a + b



Einfahrt vom Willinghusener Weg zu den Flächen F 1 und F 2



Blick Richtung Osten



Blick Richtung Norden



Blick Richtung Westen, rechts hinter dem Gebüsch verläuft die BAB 24

Fläche 2



Blick Richtung Südwest



Blick Richtung Nordosten



Blick Richtung Süden

Fläche 3



Blick Richtung Nordost, links der Havighorster Weg



Blick Richtung Osten, rechts die Bahngleise



Blick Richtung Nord-West von In der Trift



Blick Richtung Westen auf Fläche 3 von In der Trift

Anlage B - tabellarische Übersicht der Potenzialflächen

Nr.	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in qm	aktuelle Nutzung	ca. nutzbare Fläche*	angrenzende Elemente	Bemerkungen/Hinweise
1a	10	29/2	8.010	Landwirtschaftliche Fläche/Grünland	3.600	BAB 24, Knicks, Oststeinbeker Weg mit bewachsener und baumbestandener breiter Böschungskante (Wald)	Erschließung über Wirtschaftsweg (Freimoor Redder), zusammen mit Nr. 1b, innerhalb Landschaftsschutzgebiet, innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet, innerhalb Wasserschutzgebiet Schutzzone II, Bodenbewertung mittel, Waldschutzabstände erforderlich vorgeprägt durch BAB 24, aber topografischer Unterschied zur BAB 24, Fläche nur von Süden aus sichtbar, Fläche durch Bewuchs von der Straße schwer einsehbar, daher im Landschaftsbild weniger wahrnehmbar
1b	10	28/1	35.289	Landwirtschaftliche Fläche/Grünland	30.750	BAB 24, Knicks, Oststeinbeker Weg mit bewachsener und baumbestandener breiter Böschungskante (Wald)	Erschließung über Wirtschaftsweg (Freimoor Redder), zusammen mit Nr. 1a, innerhalb Landschaftsschutzgebiet, innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet, innerhalb Wasserschutzgebiet Schutzzone II, Bodenbewertung mittel, Waldschutzabstände erforderlich vorgeprägt durch BAB 24, aber topografischer Unterschied zur BAB 24, Fläche nur von Süden aus sichtbar, Fläche durch Bewuchs von der Straße schwer einsehbar, daher im Landschaftsbild weniger wahrnehmbar
2	10	19	23.685	Landwirtschaftliche Fläche	19.100	Oststeinbeker Weg, nördlich und südlich Knickstrukturen, südlich ehemalige Kiesabbaufäche heute als Grünland mit Teich und kleiner Waldfläche	Erschließung über Wirtschaftsweg (Freimoor Redder), innerhalb Landschaftsschutzgebiet, innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet, innerhalb Wasserschutzgebiet Schutzzone II, Bodenbewertung mittel, reduzierte Nutzfläche durch Wald, ggf. Fläche allein nicht wirtschaftlich, aber in Verbindung mit Nr. 1a + 1b, noch in der Nähe der BAB 24, von der Straße eher einsehbar,
3	5	5/22	63.020	Landwirtschaftliche Fläche	37.100	geschütztes Biotop im Norden/Glinder Au, nördlich Wald, Gewässer 2. Ordnung (Glinder Au/1) nördlich angrenzend	Erschließung über Havighorster Weg oder In der Trift, reduzierte Nutzfläche durch Wald und Glinder Au, südlich Golfplatz und neuer Ausweichparkplatz für Golfplatz, innerhalb Landschaftsschutzgebiet, innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet, innerhalb Wasserschutzgebiet Schutzzone III, Bodenbewertung gut bis sehr gut, vorgeprägtes Landschaftsbild durch Golfplatz und Bahntrasse, archäologisches Interessensgebiet

* Reduzierung der Nutzfläche durch gesetzlich vorgeschriebene Schutzzonen wie Waldabstand nach LWaldG (30 m), Uferschutzbereiche nach LNatSchG (50 m), Abstände zu Verkehrsstrassen nach FStrG (40 m) und Abstandsflächen nach LBO (3 m)